

## **Hauptsatzung der Gemeinde Stelle**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Stelle“ und besteht aus den Ortsteilen Stelle, Achterdeich, Ashausen, Fliegenberg, Rosenweide und Wuhlenburg.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stelle zeigt im geteilten Schild oben in gold zwei schwarz gekreuzte und sich zugewandte Pferdeköpfe; unten in schwarz einen goldenen Rundschild mit 16 Punkten.
- (2) Die Flagge ist gold/schwarz mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Gemeindewappen und enthält die Unterschrift „Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg“.
- (4) Name, Wappen und Flagge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Rates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden nach den Bestimmungen des NKomVG, aus dem sich ihre Zahl ergibt, gewählt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelperson nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; das Recht des Rates nach § 58 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.
- (3) Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Rats- und Ausschussmitglieder richten sich nach §§ 44, 54 und 55 NKomVG. Sie werden durch Satzung geregelt.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Rates**

- (1) Dem Rat obliegen alle ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte beschließt der Rat, soweit ihr jährliches Aufkommen voraussichtlich einen Betrag von 3.000,00 Euro überschreitet.
- (3) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat dann, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro.
- (5) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn diese einen Vermögenswert von 3.000,00 Euro nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind die mit dem Bürgermeister abzuschließenden Verträge.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
- (2) Für die Teilnahme des Bürgermeisters an Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse gilt § 87 NKomVG.
- (3) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Stelle, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretenden Bürgermeister werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt. Bei der Einberufung des Rates wird der Bürgermeister vom Ratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten. Für die übrigen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde Stelle mit der allgemeinen Verwaltungsvertretung des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und regelt die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten.
- (5) Für die Regelungen des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen unter Beachtung der Richtlinien der Verwaltungsführung, soweit der Rat diese nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG beschlossen hat.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird in der vom Rat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt auch das Verfahren der nach §§ 71 und 73 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, soweit für diese das Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die ihm nach § 76 NKomVG sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister (als Vorsitzenden), den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).
- (3) Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG. Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, die Zahl der Beigeordneten um 2 zu erhöhen.
- (4) Für jeden Beigeordneten und jeden Grundmandatsinhaber ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes nicht dem Verwaltungsausschuss angehörende Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 8 Ausschüsse des Rates**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach §§ 71 und 73 NKomVG.
- (2) Bei der Bildung oder Umbildung von Ausschüssen soll der Aufgabenbereich festgelegt werden, sofern er sich nicht aus der Bezeichnung des Ausschusses ergibt.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben dann Stimmrecht, wenn dieses im Gesetz bestimmt ist.
- (4) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates. Im Übrigen gilt § 72 NKomVG.

## **§ 9 Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem stellv. Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Rat bzw. den Verwaltungsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 58 Abs. 1 NKomVG bleibt unberührt.

## **§ 10 Gemeindeverwaltung**

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte und Beschäftigte erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
- (2) Die Beamten auf Zeit, auf Lebenszeit und auf Probe sowie die Ehrenbeamten werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.  
Über die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten auf Widerruf beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie über deren Eingruppierungen ab der Entgeltgruppe 9 TVöD beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 11 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 12 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Stelle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen u.a. auch über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungskästen sind aktenkundig zu machen.

Amtliche Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle sind aufgestellt in den Ortsteilen

Stelle:	Vor dem Rathaus, Unter den Linden 18 Uhlenhorst, am Bahnhof Ecke Stettiner Straße/Harburger Straße (K86) Ashausener Straße, gegenüber Einmündung „Am Osterfeld“;
Ashausen:	Vor dem alten Kindergarten Ashausen, Bahnhofstr. 5, Ecke Königsberger Str. /Büllhorner Weg, Ecke Büllhorner Weg/Holer Moor;
Fliegenberg:	Vor dem Feuerwehrgerätehaus;
Rosenweide:	Rosenweide 21
Achterdeich:	Gegenüber dem Haus Achterdeicher Weg 9

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

#### **§ 14**

#### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 28.01.2004 außer Kraft.

Stelle, den 29.02.2012

Sievers  
(Bürgermeister)